jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/8/27 B2379/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1996

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Die Vollstreckung des bekämpften Bescheides würde die Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau und seinen vier Kindern, von denen bereits zwei in Österreich geboren worden seien, bedeuten. Während die Familie in der ehemaligen Heimat Kroatien ihr ganzes Hab und Gut verloren habe und Anfeindungen ihrer Nachbarn ausgesetzt sei, werde die Familie in Österreich von der Bevölkerung des Dorfes, in dem sie lebten, unterstützt.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2379.1996

Dokumentnummer

JFR_10039173_96B02379_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at